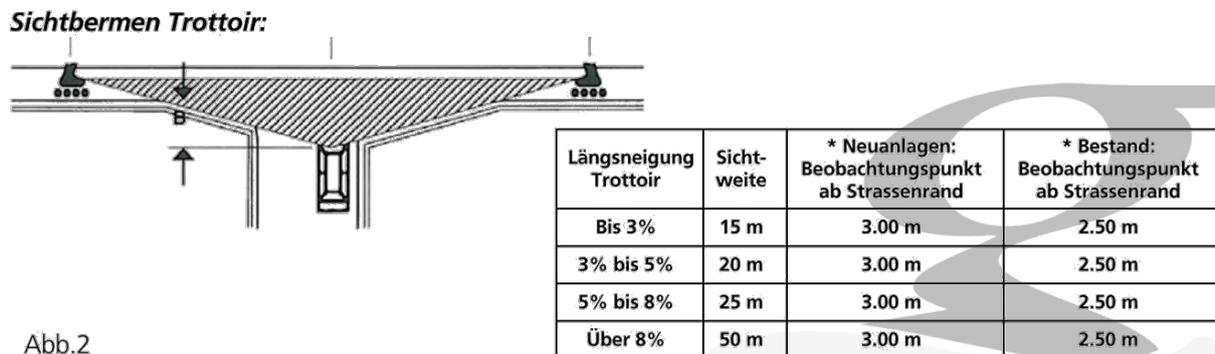
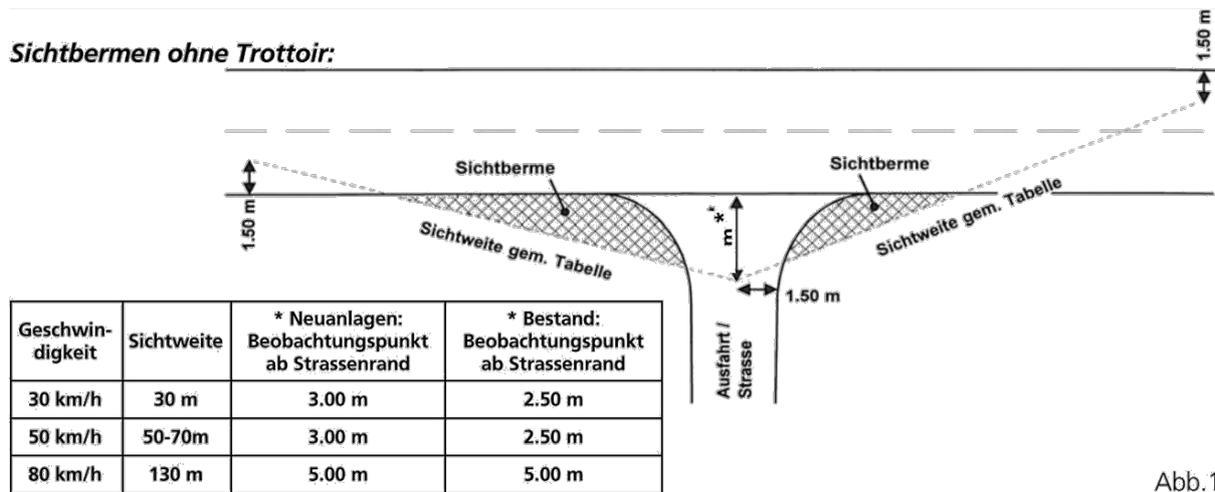


Merkblatt: Pflanzungen im Strassenraum

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine eminent wichtige Rolle. In diesem Sinn bitten wir die Grundeigentümer, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die Gartenanlage regelmässig, insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse aber auch des Lichtraumprofils, zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit wird die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch diejenige der Schulkinder erhöht.

Einhaltung der Sichtbermen (Sichtzonen) bei Kreuzungen, Ausfahrten usw.:

Grundeigentümer haben bei Grundstücksausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen (Sichtzonen) gemäss den nachstehenden Skizzen frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtbermen maximal eine Höhe von 80 cm ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten und der Beobachtungspunkt variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss den Tabellen in den Abbildungen 1 und 2.



Ausfahrten über Trottoire auf Strassen haben ebenfalls Anforderungen bezüglich der Sicht auf den Fussgängerverkehr einzuhalten. Bei Einmündungen von Fusswegen direkt in die Strasse liegt der Beobachtungspunkt 0.50 m hinter dem Strassenrand.

Rückschnitt von Bepflanzungen zur Einhaltung des Lichtraumprofils von Verkehrsflächen:

Grundeigentümer von entsprechenden Bepflanzungen sind auch verantwortlich, dass das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen gewährleistet bleibt. Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sind dauernd unter Schnitt zu halten, damit der Strassenraum nicht eingengt und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überragende Äste im Fahrbahnbereich der Strassen sind deshalb auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von 2.50 m zu stutzen.

Bei Lebhecken, Sträuchern und ähnlichen Pflanzen muss der Stockabstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze mindestens 60 cm betragen. Auch bei Sichtbermen muss die Bepflanzung einen Stockabstand von mindestens 60 cm hinter der Sichtlinie einhalten. Bei hochstämmigen Bäumen ist ein Stockabstand von 2.00 m zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze einzuhalten. Bei landwirtschaftlichen Kulturen von über 60 cm Höhe hat der Abstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze die halbe Höhe, mindestens jedoch 90 cm zu betragen.

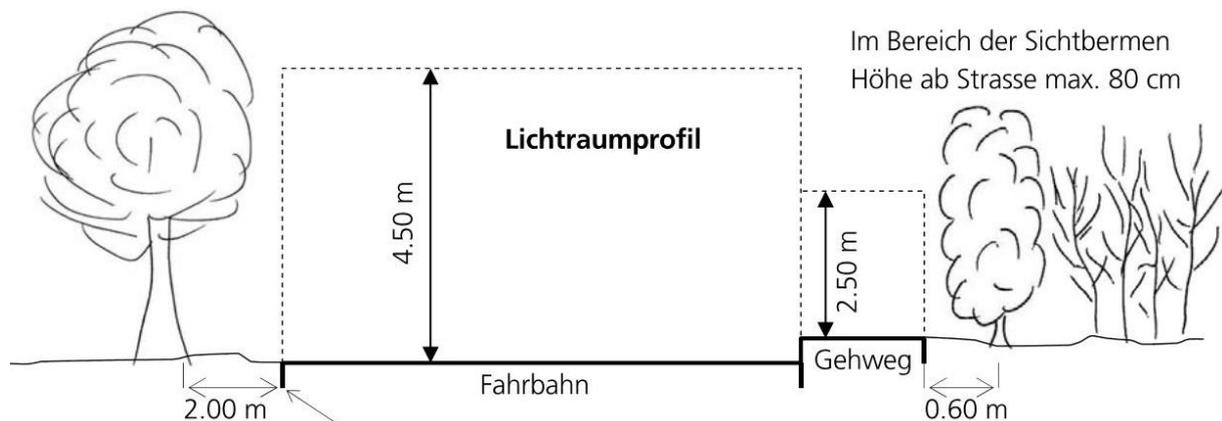


Abb.3

Randabschlüsse und Mauern entlang von öffentlichem Grund sind von Überwachungen frei zu halten. Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege sind die Gemeinden bei Nichtbeachtung der Vorschriften ermächtigt, Bepflanzungen und andere Sichtbehinderungen zu Lasten der Grundeigentümer entfernen zu lassen.

Bei Fragen steht Ihnen die Bau-/Werkverwaltung gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

1. Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.1), insbes. Art. 40 bis 43 StrWG
2. Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.10)
3. SN 640 273a Verband Strassen- und Verkehrsfachleute Schweiz